



## **C-380/03 Bundesrepublik Deutschland gegen Europäisches Parlament und Rat, Urteil vom 12. Dezember 2006** **Institutionelle Fragen - Wahl der Rechtsgrundlage**

Die Bundesrepublik Deutschland beantragte beim Gerichtshof die Nichtigerklärung der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2003/33/EG insbesondere bezüglich des Verbots von Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen in der Presse und im Rundfunk u. a. mit der Begründung, dass Artikel 95 EG - die Bestimmung, die die Grundlage für Rechtsakte zur Errichtung und für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes ist - keine geeignete Rechtsgrundlage liefere, da in der Realität die genannten Normen vielmehr auf den Schutz der menschlichen Gesundheit abzielen würden. Es sei daran erinnert, dass die betreffende Richtlinie vom Rat und vom Parlament erlassen wurde, nachdem der Gerichtshof die vorhergehende diesbezügliche Richtlinie im Rahmen eines ebenfalls von Deutschland eingereichten Rechtsmittels (*Rechtssache C-376/98*) für nichtig erklärt hatte.

Der Gerichtshof verweist auf seine ständige Rechtsprechung bezüglich der Heranziehung von Artikel 95 EG. Dieser Artikel ist die geeignete Rechtsgrundlage im Fall von Unterschieden zwischen den Vorschriften der Mitgliedstaaten, die geeignet sind, die Grundfreiheiten zu beeinträchtigen und sich auf diese Weise unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarktes auszuwirken, sowie um der Entstehung neuer Hindernisse für den Handel infolge einer heterogenen Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften vorzubeugen.

Zudem kann sich der Gemeinschaftsgesetzgeber, wenn die Voraussetzungen für die Heranziehung von Artikel 95 EG als Rechtsgrundlage erfüllt sind, auf diese Bestimmung stützen, da dem Gesundheitsschutz bei den zu treffenden Entscheidungen maßgebliche Bedeutung zukommt. Der Gerichtshof betont den Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz mit dem Hinweis darauf, dass zum einen nach Artikel 152 Absatz 1 Unterabsatz 1 EG bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt wird, und dass zum anderen Artikel 95 Absatz 3 EG verlangt, dass bei Harmonisierungen ein hohes Gesundheitsschutzniveau gewährleistet wird.

Der Gerichtshof analysiert sodann den vorliegenden Fall. Er stellt Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften über Werbung für Tabakerzeugnisse in der Presse und im Rundfunk sowie eine nicht unbedeutende Gefahr der Zunahme dieser Unterschiede fest. Der Gerichtshof gelangt zu dem Schluss, dass diese Situation ein Tätigwerden des Gemeinschaftsgesetzgebers auf dieser Grundlage rechtfertigte.

In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass der Ausdruck „gedruckte Veröffentlichungen“ nur Veröffentlichungen wie Zeitungen, Zeitschriften und Magazine erfasst. Mitteilungsblätter lokaler Vereine, Programmhefte kultureller Veranstaltungen, Plakate, Telefonbücher usw. sind demnach ausgenommen.

Der Gerichtshof weist schließlich auch das Argument zurück, dass die im Rechtsakt vorgesehenen und von der Bundesrepublik Deutschland angefochtenen Verbote unverhältnismäßig seien. Insoweit stellt er insbesondere fest, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber lokale oder regionale Veröffentlichungen vom Werbeverbot für Tabakerzeugnisse nicht ausnehmen konnte, ohne dass es dadurch einen ungewissen und zufallsabhängigen Anwendungsbereich erhalten hätte. Zum geltend gemachten Eingriff in das Grundrecht der Presse- und Meinungsfreiheit führt der Gerichtshof aus, dass die Verbote die Freiheit der journalistischen Meinungsäußerung unberührt lassen und nicht die Grenzen des dem Gemeinschaftsgesetzgeber eingeräumten Ermessens überschreiten.